BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/860
(zu Drs. 21/784)
19.11.2024

Mitteilung des Senats vom 19. November 2024

Tor, Niederlage – Rassismus? Mutmaßlich illegales Vorgehen von Mitarbeitern der Polizei und des Migrationsamtes gegen Fußballer, die gegen den Brinkumer SV gespielt haben

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 21/784 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem konkreten Anhaltspunkt leitete sich die Kontrolle und Beschlagnahme des Passes des Spielers der SV Hemelingen aufgrund des „Verdachts illegaler Aufenthalt/Prüfung Aufenthaltsstatus“ ab?

   a) Wie wurde überprüft, ob hier eine tatsächlich verdachtsbegründete Kontrolle durchgeführt wurde oder ob eine verdachtsunabhängige Kontrolle vorlag?

   b) Weshalb wurde der Pass beschlagnahmt, statt eine Anfrage an das Migrationsamt zu stellen?

   Die Fragen 1 a) und 1 b) werden zusammen beantwortet:

   Am Morgen des 24. März 2023 wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Urkundenfälschung bei einer im Sinne der Fragestellung unbeteiligten Person ein Durchsuchungsbeschluss durch die Polizei Bremen vollstreckt. An der Wohnanschrift des Beschuldigten wurde seitens der Durchsuchungsbeamten ein Fußballspieler des Hemelinger SV angetroffen. Er wies sich mit einem russischen Reisepass aus. Das darin enthaltene Touristenvisum war indes bereits abgelaufen. Aus diesem Umstand ergab sich gegen den Fußballspieler des SV Hemelingen der Verdacht des illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde eine entsprechende Strafanzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

gefertigt. Dieses Ermittlungsverfahren richtete sich ausschließlich gegen den vorgenannten Fußballspieler.

Der russische Reisepass des Spielers wurde vor Ort von der Polizei gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz beschlagnahmt. Hierbei handelt es sich um das übliche Vorgehen in Verfahren wegen des Verdachts eines illegalen Aufenthalts. Originalausweispapiere stellen in ausländerrechtlichen Verfahren oder Strafverfahren die wesentliche Nachweisgrundlage der rechtmäßigen Personalien dar und werden erst nach Kenntnisnahme und Entscheidung durch die Ausländerbehörden gegebenenfalls wieder ausgehändigt. Der Reisepass des Spielers wurde laut Ermittlungsakten am 27. März 2023 durch die Polizei an das Migrationsamt übergeben. Am 24. August 2023 wurde der Reisepass dem betreffenden Spieler durch das Migrationsamt wieder ausgehändigt.

c) Für welchen Zeitraum wurde der Pass beschlagnahmt, wie wurden die Daten verarbeitet, wie viele Zugriffe gab es auf die Daten seit der Beschlagnahme bis zum Start der Ermittlungen je durch wie viele Personen?

Die in der Fragestellung jeweils dargestellten Inhalte sind Gegenstand von mehreren, laufenden Ermittlungsverfahren. Zum konkreten Stand des Ermittlungsverfahrens beziehungsweise etwaigen Ermittlungsergebnissen können zu diesem Zeitpunkt keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

2. Aus welchem Grund wurde der Aufenthaltsstatus der vier Spieler der SV Hemelingen offiziell überprüft?

Es wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 1 c).

3. Wie häufig wurde der Aufenthaltsstatus von Spielern der Bremer Amateurligen seit 2020 abgefragt und was ist je der dokumentierte Anlass und die Rechtsgrundlage (bitte nach Monaten und Anlass aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung der Frage 3 durch den Senat kann vorliegend nicht erfolgen. Die in Bezug genommenen Protokolldateien liegen lediglich in verschlüsselter Form vor und sind nicht für das Migrationsamt zugänglich. Ein Zugriff darf nach dem Datenschutzmodell nur durch Mitarbeitende des IT-Bereichs des Senators für Inneres und Sport und auch nur aufgrund eines konkreten Verdachts nach entsprechender Anfrage auf dem Dienstweg und nach Absicherung über den Vorgesetzten erfolgen. Ein solcher Verdachtsfall liegt in der Pauschalität der Frage 3 aber nicht vor.

Der Senat verfügt aber auch nicht über die Daten sämtlicher Spieler der Bremer Amateurligen seit 2020. Die Zugehörigkeit zu einem Amateurfußballverein ist kein Ordnungsmerkmal des Aufenthaltsrechts. Es ist auch fraglich, ob die Bremen-Liga datenschutzrechtlich auf eine entsprechende Anfrage des Senats hin zu einer Übermittlung dieser umfangreichen personenbezogenen Daten an den Senat überhaupt befugt wäre. Sie müsste zudem alle betroffenen Spieler zuvor um Zustimmung ersuchen.

Schließlich würde der Versuch einer Beantwortung der Fragestellung die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gefährden. Zur Beantwortung der Frage müsste zu jeder einzelnen Person, die in den letzten vier Jahren in der Bremen-Liga aktiv war, eine Einzelaufstellung aus den Protokolldateien des Ausländer-Daten-Verwaltungs- und Informationssystems (ADVIS) gezogen werden, welche Person zu je welchem Zeitpunkt Zugriff hatte. Sodann müsste jeder einzelne Zugriff auf interne Zuständigkeit geprüft werden, wobei insbesondere Krankheits- und Urlaubsvertretungen, aber auch die Bearbeitung von Telefonanliegen zu berücksichtigen wären, die jeweils außerhalb der regulären Organisation bearbeitet werden. Sodann müsste in jedem Einzelfall und unabhängig von der Frage der Zuständigkeit die jeweilige Notwendigkeit des Zugriffs überprüft werden. Eine solche Auswertung würde angesichts der zu erwartenden Vielzahl der Personen und zu kontrollierenden Abfragen zumindest einen Einsatz mehrerer Mitarbeiter über Monate erfordern; entsprechendes Personal steht nicht zur Verfügung und könnte auch nicht durch Umsteuerungen aus anderen Bereichen bereitgestellt werden, ohne zahlreiche andere gesetzliche Pflichtaufgaben nicht zu erfüllen. Diese Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Exekutive wäre vorliegend schwerwiegend. Demgegenüber würde das Interesse der Fragesteller – auch wenn dieses verfassungsrechtlich verankert ist – an einer Beantwortung der Frage im Rahmen einer Abwägung zurücktreten, selbst wenn die Beantwortung zulässig und möglich wäre.

4. Hat der Mitarbeiter des Migrationsamtes, gegen den nun ermittelt wird, auch auf Daten des Spielers M.S. zugegriffen und wenn ja, wann?

   a) Wann wurde M.S. Aufenthaltsstatus überprüft, aus welchem Anlass und zu welchen Zeitpunkten?

   b) Weshalb und wann musste M.S. wie berichtet nach Italien ausreisen?

Dem Senat ist von Verfassung wegen eine Beantwortung der Frage 4 verwehrt: Eine Beantwortung der Frage 4 müsste persönliche Daten des Spielers „M.S.“ zu dessen Aufenthaltsstatus unter anderem offenbaren. Dadurch würde erheblich in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Spielers „M.S.“ eingegriffen.

Da der Spieler „M.S.“ durch eine bereits erfolgte Medienberichterstattung namentlich identifizierbar wäre, würden diese Daten nicht anonym, sondern personalisiert in der Öffentlichkeit sein. Demgegenüber tritt das Interesse der Fragesteller an einer Beantwortung auch dieser Frage im Rahmen einer Abwägung zurück.

5. Wurde gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet?

   Bei Bekanntwerden der staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen illegaler Datenabfragen beim Brinkumer SV war der beschuldigte Beamte im aktiven Dienst der Polizei Bremen. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wurde seitens der Polizei Bremen zunächst abgesehen, da der strafrechtlich relevante Vorwurf gegen ihn zunächst nicht bekannt war. Der Beamte ist nach Angaben der Polizei Bremen inzwischen pensioniert.

   Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt.

   Das Disziplinarverfahren wurde am 8. November 2024 eingeleitet und gleichzeitig gemäß § 22 Absatz 3 Bremisches Disziplinargesetz (BremDG) bis zur Beendigung des von der Staatsanwaltschaft Bremen in diesem Zusammenhang geführten Strafverfahrens ausgesetzt.

6. Wurde gegen den Mitarbeiter des Migrationsamtes ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wenn ja, auf welcher Grundlage?

   Ein Disziplinarverfahren wurde nicht eröffnet, da es sich hier um einen Verwaltungsbeschäftigten handelt, wo Arbeits-/Tarifrecht Anwendung findet. Bei Bekanntwerden der Vorfälle im Sommer 2023 reichten die Ermittlungsergebnisse für arbeitsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise eine fristlose Verdachtskündigung nicht aus. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Bremen mit Schreiben vom 20. November 2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das Verfahren gegen den Betroffenen gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung einzustellen und hat gleichzeitig in diesem Zusammenhang erneut Akteneinsicht gewährt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2023 hat die Amtsleitung des Migrationsamtes daraufhin in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass die beabsichtigte Verfahrenseinstellung für nicht sachgerecht beziehungsweise verfrüht gehalten wird und diese argumentativ näher aufgrund neu bekannt gewordenen Aussagen aus der Ermittlungsakte erläutert und um ergänzende Ermittlungen gebeten. Auf die letzte Anfrage seitens der Personalstelle des Senators für Inneres und Sport teilte die Staatsanwaltschaft Bremen am 29. Juli 2024 mit, dass die Ermittlungen noch andauern.

7. In welchem Quartal wird die Staatsanwaltschaft voraussichtlich ihre Ermittlungen abgeschlossen haben?

Das Verfahren wegen des Verdachts des illegalen Aufenthaltes ging am 7. Juni 2023 bei der Staatsanwaltschaft Bremen ein und wurde am 11. Juli 2023 gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt, da keine Vorbelastungen und keine weiteren Verfahren gegen den Beschuldigten vermerkt waren. Ein Verfahrensabschluss in dem in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des Migrationsamts sowie in dem im gleichen Kontext geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten, der gleichzeitig auch Mitarbeiter des Bremer Fußball-Verbands ist, wird spätestens im ersten Quartal 2025 erfolgen.

8. Hat der Mitarbeiter des Migrationsamtes weiterhin Zugriff auf sensible persönliche Daten?

   Der Verwaltungsmitarbeiter ist nach wie vor im Migrationsamt angestellt. Aufgrund der andauernden Ermittlungen und der damit einhergehenden Unschuldsvermutung besteht aktuell kein Anlass zu der Annahme, der Verwaltungsmitarbeiter würde ihm zugängliche Daten missbräuchlich verwenden. Aufgrund einer Gesamtbewertung wurde daher entschieden, den Verwaltungsmitarbeiter weiter einzusetzen. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er weiterhin Zugriff auf sensible persönliche Daten.